

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Swiss Care Assistance Fahrzeugassistance-Versicherung /

Ausgabe 04.2017

Versicherung / **neu definiert**



Inhaltsverzeichnis

Teil A

Umfang des Versicherungsvertrags	4
A1 Versicherte Ereignisse	4
A2 Versicherte Personen	4
A3 Versicherte Motorfahrzeuge	4
A4 Örtlicher Geltungsbereich	4
A5 Versicherte Leistungen in der Schweiz	4
A6 Versicherte Leistungen im Ausland	4
A7 Regelung für Taxis, Miet- und Fahrschulwagen	5
A8 Grenznaher Wohnort	5
A9 Nicht versicherte Ereignisse	5

Teil B

Verschiedene Bestimmungen	6
B1 Versicherungsdauer	6
B2 Rechtsanwendung	6
B3 Gerichtsstand	6
B4 Definitionen	6

Teil C

Schadenfall	7
C1 Obliegenheiten im Schadenfall	7
C2 Verletzung von Obliegenheiten	7
C3 Subsidiärklausel	7

Teil D

Datenschutz	8
D1 Datenschutz	8

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist Versicherungsträgerin?

AXA Versicherungen AG, General Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur, (im Folgenden "AXA"), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA Gruppe.

Wer ist Versicherungsnehmer?

Versicherungsnehmer ist die PNEU EGGER AG, Wässermattstrasse 3, 5000 Aarau.

Welches Fahrzeug ist versichert?

Versichert ist das in der Versicherungsbestätigung aufgeführte Motorfahrzeug.

Welche Personen sind versichert?

Versichert sind der rechtmässige Lenker und die übrigen Benützer des versicherten Fahrzeuges, im Maximum die im Fahrzeugausweis eingetragene Anzahl Plätze. Ausgeschlossen sind Anhalter (Autostopper).

Welche Leistungen sind versichert?

- Pannenhilfe, Abschleppen und Bergung
- Transport- und Transportmehrkosten
- Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten
- Fahrzeugrückführung aus dem Ausland
- Zustellkosten für Ersatzteile (nur ins Ausland)

Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt in allen Staaten Europas und in den übrigen Mittelmeerrand- und -Insel-Staaten, in denen die Motorfahrzeugversicherung des versicherten Fahrzeugs Gültigkeit hat.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Beginn und Ende sind auf der Versicherungsbestätigung aufgeführt.

Wie ist im Schadenfall vorzugehen?

Die AXA ist in jedem Fall zwingend über die Telefonnummer 0844 11 44 77 zu kontaktieren. Wird die AXA nicht kontaktiert entfällt ihre Leistungspflicht.

Welches sind die wesentlichen Ausschlüsse?

- Ausfall des versicherten Fahrzeugs infolge von Unterhaltsarbeiten.
- Ausfall des versicherten Fahrzeugs, wenn die vorgeschriebenen Unterhaltsarbeiten nicht gemacht werden.

- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten (auch Sportfahrlehrgänge und Schleuderkurse)

Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Siehe dazu Teil D der AVB.

Wichtig!

Weitergehende Informationen finden Sie in den nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A

Umfang des Versicherungsvertrags

A1 Versicherte Ereignisse

Die AXA erbringt ihre Leistungen, wenn das versicherte Motorfahrzeug infolge **Panne, Unfall oder Diebstahl** ausfällt.

A2 Versicherte Personen

Die AXA erbringt ihre Leistungen für den rechtmässigen Lenker und die übrigen Benützer des Motorfahrzeugs, im Maximum für die im Fahrzeugausweis eingetragene Anzahl Plätze. Ausgeschlossen sind Anhalter (Autostopper).

A3 Versichertes Motorfahrzeug

Versichert ist das in der Versicherungsbestätigung aufgeführte Motorfahrzeug sofern es in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein oder den Enklaven Büsingen und Campione eingelöst ist.

A4 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in allen Staaten Europas und in den übrigen Mittelmeerrand- und -Insel-Staaten, in denen die Motorfahrzeugversicherung des versicherten Motorfahrzeugs Gültigkeit hat.

Das Fürstentum Liechtenstein sowie Büsingen und Campione werden der Schweiz gleichgestellt.

A5 Versicherte Leistungen in der Schweiz

A5.1. Pannenhilfe, Abschleppen und Bergung

Die AXA bezahlt die Pannenhilfe. Kann die Fahrbereitschaft am Schadenort nicht erstellt werden, bezahlt die AXA das Abschleppen zum nächstgelegenen Pneu Egger-Betrieb, sofern dieser innerhalb von 20 km vom Schadenort liegt. Trifft dies nicht zu, erfolgt das Abschleppen in die nächste geeignete Garage. Reparaturen und Ersatzteile werden nicht bezahlt. Falls die Erstellung der Fahrbereitschaft beim nächstgelegenen Pneu Egger-Betrieb oder in einer geeigneten Garage mehr als 2 Stunden dauern würde, bezahlt die AXA alternativ das Abschleppen zum vom Versicherten bezeichneten Pneu Egger-Betrieb (Heimgarage).

Falls vorgängig eine Fahrzeugbergung notwendig ist, bezahlt die AXA auch diese, wobei dann keine Kosten für die Pannenhilfe übernommen werden. Pro Fahrzeugbergung bezahlt die AXA im Maximum CHF 2'000.—.

A5.2. Standgebühren

Die AXA bezahlt die Standgebühren (Einstellkosten) bis maximal CHF 250.— pro Ereignis.

A5.3. Transportmehrkosten

Kann die notwendige Reparatur nicht innert zwei Stunden durchgeführt werden, bezahlt die AXA die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder bis max. CHF 500.— für die Fortsetzung der Reise an den ursprünglichen Bestimmungsort.

Die Wahl des geeigneten Transportmittels im konkreten Schadenfall liegt immer bei der AXA.

A5.4. Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten bis maximal CHF 500.— pro Ereignis, wenn der Versicherte wegen des Ausfalls des versicherten Motorfahrzeugs mehr als 30 km Luftlinie vom Wohnort entfernt einen unvorhergesehenen Aufenthalt einschalten oder den Aufenthalt verlängern muss.

A6 Versicherte Leistungen im Ausland

A6.1. Pannenhilfe, Abschleppen und Bergung

Die AXA bezahlt die Pannenhilfe. Kann die Fahrbereitschaft am Schadenort nicht erstellt werden, bezahlt die AXA das Abschleppen in die nächstgelegene geeignete Garage. Reparaturen und Ersatzteile werden nicht bezahlt. Siehe dazu auch A6.2.

Falls vorgängig eine Fahrzeugbergung notwendig ist, bezahlt die AXA auch diese, wobei dann keine Kosten für die Pannenhilfe übernommen werden. Pro Fahrzeugbergung bezahlt die AXA im Maximum CHF 2'000.—.

A6.2. Fahrzeugrückführung

Kann die notwendige Reparatur in der nächstgelegenen geeigneten Garage nicht am **gleichen Tag** durchgeführt werden, bezahlt die AXA die Kosten für die Fahrzeugrückführung zum vom Versicherten bezeichneten Pneu Egger-Betrieb (Heimgarage), sofern die Kosten dafür nicht höher sind als der Zeitwert des versicherten Motorfahrzeugs, maximal der Zeitwert.

Wird das versicherte Motorfahrzeug nicht

mehr in die Schweiz zurückgeführt, hilft die AXA bei der Erledigung der für die Verschrotung notwendigen Formalitäten und bezahlt die Zollkosten.

A6.3. Standgebühren

Die AXA bezahlt die Standgebühren (Einstellkosten) bis maximal CHF 250.— pro Ereignis.

A6.4. Zustellkosten für Ersatzteile

Die AXA bezahlt die Speditionskosten von Ersatzteilen, die für die Fahrtüchtigkeit unbedingt notwendig sind. Ersatzteile werden nicht bezahlt.

A6.5. Feststellung Schadenausmass

Die AXA bezahlt für die Feststellung des Schadenausmasses (z.B. Fotos) zur Beurteilung der Rückführung des Motorfahrzeugs die Kosten bis maximal CHF 250.—.

A6.6. Transportmehrkosten

Kann die notwendige Reparatur nicht am gleichen Tag durchgeführt werden, bezahlt die AXA die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder bis max. CHF 1'000.— pro Ereignis für die Fortsetzung der Reise an den ursprünglichen Bestimmungsort.

Die Wahl des geeigneten Transportmittels liegt im konkreten Schadenfall immer bei der AXA.

A6.7. Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten bis maximal CHF 500.— pro Ereignis, wenn der Versicherte wegen des Ausfalls des versicherten Motorfahrzeugs einen unvorhergesehenen Aufenthalt einschalten oder den Aufenthalt verlängern muss.

A7 Regelung für Taxis, Miet- und Fahrschulwagen

A7.1. Taxis, Miet- und Fahrschulwagen sind im Rahmen der Mobilitätsversicherung gemäss A5.1 und A6.1 versichert.

A7.2. Wenn Taxis und Fahrschulwagen privat genutzt werden gilt die Regelung gemäss A7.1. nicht, und es gilt die vollumfängliche Versicherungsdeckung.

A7.3. Flottenfahrzeuge sind grundsätzlich vollumfänglich gemäss den vorliegenden Bedingungen versichert. Werden die Flottenfahrzeuge aber als Mietfahrzeuge verwendet, gelten die Einschränkungen gemäss A7.1.

A8 Grenznaher Wohnort

Die 30-Km-Klausel gemäss A5.4 geht bei grenznahem Wohnort vor.

A9 Nicht versicherte Ereignisse

A9.1. Ereignisse im Zusammenhang mit dem Ausfall des versicherten Motorfahrzeugs infolge von Unterhaltsarbeiten.

A9.2. Ereignisse im wenn der Käufer die Vorschriften über die Behandlung des Kaufgegenstandes (Betriebsanleitung, Service usw.) nicht befolgt hat.

A9.3. Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten mit dem versicherten Motorfahrzeug (z.B. Sportfahrlehrgänge und Schleuderkurse).

A9.4. Ereignisse im Zusammenhang mit Krieg, Revolution, Rebellion, innerer Unruhe oder Aufstand, wenn die versicherte Person aktiv daran beteiligt ist.

A9.5. Ereignisse im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu.

A9.6. Ereignisse im Zusammenhang mit Trunkenheit, Drogen- oder Arzneimittelmisbrauch.

A9.7. Ereignisse im Zusammenhang mit der Beschädigung oder der Zerstörung von im versicherten Motorfahrzeug mitgeführten oder von den Versicherten getragenen Sachen.

A9.8. Ein Ersatzfahrzeug oder Mietwagen wird nur für die Beendigung der Reise (Heimreise oder Reise an den ursprünglichen Bestimmungsort) bezahlt, nicht aber für die Dauer der Reparatur.

A9.9. Leistungen zu Gunsten eines gezogenen Anhängers werden keine erbracht.

Teil B

Verschiedene Bestimmungen

B1 Versicherungsdauer

Der Beginn ist auf der Versicherungsbestätigung aufgeführt. Sie endet gemäss Versicherungsbestätigung ohne Kündigung 12 oder 24 Monate später.

Die Versicherung ist an das Fahrzeug gebunden. Sie erlischt bei Diebstahl oder Totalschaden sowie bei Immatrikulation des Motorfahrzeuges im Ausland.

B2 Rechtsanwendung

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

B3 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Versicherungsvertrag sind die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.

B4 Definitionen

Panne

Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Motorfahrzeugs infolge eines technischen Defektes, der eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich nicht zulässt. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Benzinmangel, Verlust oder Beschädigung der Schlüssel, eingesperrte Schlüssel, Marderschaden oder entladene Batterien.

Unfall

Als Unfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzlich und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz, Ein- und Versinken.

Diebstahl

Als Diebstahl gilt ein Schaden durch vollendeten oder versuchten Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch oder Beraubung, nicht aber Veruntreuung.

Heimgarage

Als Heimgarage gilt der Pneu Egger-Betrieb, bei welchem der versicherte Fahrzeughalter Service- und Wartungsarbeiten zugunsten des versicherten Motorfahrzeugs durchführen lässt.

Teil C

Schadenfall

C1 Obliegenheiten im Schadenfall

Die AXA muss in jedem Fall unverzüglich über die Telefonnummer 0844 11 44 77 (Ausland 0041 844 11 44 77) informiert werden. Sie organisiert oder ordnet die notwendigen Massnahmen an und bezahlt die daraus resultierenden Kosten. **Wird die AXA nicht vorgängig kontaktiert, entfällt ihre Leistungspflicht.** Ist der Versicherte aufgrund der Umstände trotzdem gezwungen, Massnahmen selber zu ergreifen, kann er die Belege für seine Auslagen der AXA zur Prüfung einreichen.

Anschrift AXA:

AXA Winterthur
Service-Center
Postfach 357
8401 Winterthur

C2 Verletzung von Obliegenheiten

Werden die gebotenen Melde-, Informations- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt, kann die AXA die Leistungen entsprechend kürzen, es sei denn, der Versicherte beweist, dass das vertragswidrige Verhalten Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens nicht beeinflusst hat.

C3 Subsidiärklausel

Die AXA erbringt keine Leistungen aus diesem Vertrag, sofern und soweit ein Dritter (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) für den gleichen Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist, unabhängig davon, ob er tatsächlich leistet.

Hat die AXA trotz der vorgenannten Bestimmung Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten in diesem Umfang an die AXA ab und ermächtigt sie ausserdem durch Inkassovollmacht, diese Ansprüche gegen den Dritten geltend zu machen und unter Anrechnung an ihre Leistungen entgegenzunehmen.

Teil D

Datenschutz

D1 Datenschutz

Im Rahmen dieses Vertrages bearbeitet die AXA Daten, die sich aus diesem Vertrag. Sie verwendet diese insbesondere für die Bearbeitung von Schadenfällen und für statistische Auswertungen. Die Daten werden elektronisch aufbewahrt und die gesetzlichen Fristen werden eingehalten. Sie kann die Daten, unter Wahrung der gesetzlichen Geheimhaltungspflichten und unter Einhaltung des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), an für die Vertrags- bzw. Schadenabwicklung beteiligte Dritte weiterleiten.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung gegenseitig Zugriff auf die Stamm- und Vertrags-Grunddaten, die Schadenübersicht sowie die erstellten Kundenprofile.